

Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen

Vom 13. März 2002 (K.u.U. S. 183; GBl. S. 162)

geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2007 (GBl. S. 187; K.u.U. S. 56)

Auf Grund von [§ 23 Nr. 6 des Privatschulgesetzes](#) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

§ 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnung

- (1) Die Prüfung dient dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen.
- (2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Vorsitzender, Leiter, Beauftragter oder Schüler enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Schule meldet dem Oberschulamt bis zum 15. Oktober die Schüler, die an der Prüfung voraussichtlich teilnehmen werden; bis zum 1. Februar des folgenden Jahres kann die Schule einzelne Schüler wieder abmelden. Der Meldung sind beizufügen:
 1. Name, Alter, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Schüler,
 2. Angaben über den bisherigen Schulbesuch,
 3. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
 4. die Angabe der beiden Fächer, in denen nach [§ 4 Abs. 3](#) auf eine Prüfung verzichtet werden soll. Die im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 erreichten Leistungen in diesen Fächern sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung nachzureichen.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen,
 1. wer ordentlicher Schüler der Jahrgangsstufe 13 einer staatlich anerkannten Freien Waldorfschule ist,
 2. wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist,
 3. wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben hat.

(3) Das Oberschulamt entscheidet über die Zulassung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

§ 3 Ort und Zeit der Prüfung

Die Abiturprüfung für Schüler Freier Waldorfschulen findet einmal jährlich gleichzeitig mit der Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien im Gebäude der Waldorfschule statt.

§ 4 Form der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in vier schriftliche und vier mündliche Prüfungsfächer. Die schriftlichen Prüfungsfächer werden nach den Anforderungen eines Kernkompetenz-, Profil- oder Neigungsfaches gemäß der [Abiturverordnung Gymnasien der Normalform \(NGVO\)](#) vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518, K.u.U. S. 295) in der jeweils geltenden Fassung geprüft. Diese Anforderungen gelten in jedem Fall für die beiden nach [§ 5 Abs. 2 Nr. 2](#) zu prüfenden Fremdsprachen. Im Übrigen werden die mündlichen Prüfungsfächer nach den Anforderungen eines zweistündigen Kurses oder einer spät beginnenden Fremdsprache gemäß der [NGVO](#) geprüft.

(2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung kann zusätzlich mündlich geprüft werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Beauftragten des Lehrerkollegiums. Darüber hinaus werden die Schüler in den weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft, die sie spätestens am nächsten auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden Schultag schriftlich gegenüber dem Beauftragten des Lehrerkollegiums benennen.

(3) In zwei mündlichen Prüfungsfächern wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn ein Vertreter des Oberschulamtes bei einem Unterrichtsbesuch im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Unterricht den geforderten Leistungsstand erreicht. Trifft dies zu, wird in diesen Fächern die Leistungsbeurteilung des Fachlehrers übernommen, falls der Schüler keine mündliche Prüfung verlangt. In diesem Fall ist allein die Prüfungsleistung zu berücksichtigen. An Schulen, die bereits wiederholt die Prüfung durchgeführt haben, ist die Überprüfung nach Satz 1 nicht in jedem Schuljahr erforderlich.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, evangelische und katholische Religionslehre, Ethik, Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Sport, Musik und Bildende Kunst sein; das Kultusministerium kann weitere Fächer zulassen.

(2) Aus den möglichen Prüfungsfächern wählt der Schüler die jeweils vier schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer. Für die Wahl gelten folgende Bestimmungen:

Waldorfschulen – Abiturprüfung

1. Schriftliche Prüfungsfächer sind
 - a) Deutsch,
 - b) eine vom Schüler zu wählende Fremdsprache,
 - c) Mathematik und
 - d) nach Wahl eine weitere Fremdsprache, Geschichte, Erdkunde, Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie, Musik, Sport oder Bildende Kunst.
2. Die sechs Prüfungsfächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind oder die tatsächlich mündlich geprüft werden, müssen zwei Fremdsprachen und eines der Fächer Geschichte, Erdkunde oder Gemeinschaftskunde enthalten.
3. Unter den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsfächern muss sich das Fach Physik oder Chemie oder Biologie befinden.

(3) Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl des Schülers im Rahmen des Unterrichtsangebotes möglich und besteht aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei- oder dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation. Statt der Teilnahme an den Kursen kann auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden.

§ 6 Durchführung der Prüfung

Für die Prüfung gelten im Übrigen § 5 Abs. 1 und 4, § 16 Satz 4, § 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 21, 23 Abs. 3 bis 7, §§ 24, 27 und 28 NGVO entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der mündlichen Prüfung können auch Unterrichtsinhalte der Waldorfschulen Gegenstand der Prüfung sein, soweit sie den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe gleichwertig sind.
2. Für die mündlichen Prüfungen werden die Regelungen entsprechend angewandt, die nach § 23 NGVO für die mündliche Prüfung in einem der schriftlichen Prüfungsfächer gelten. Abweichend hiervon können nach Wahl in einem der mündlichen Prüfungsfächer die Regelungen entsprechend angewandt werden, die nach § 23 NGVO für das mündliche Prüfungsfach gelten.
3. Der Leiter der schriftlichen Prüfung und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses werden vom Oberschulamt bestimmt. Das Oberschulamt kann damit den Beauftragten des Lehrerkollegiums betrauen.

§ 7 Gesamtqualifikation, Ergebnis der Abiturprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Abiturprüfung (Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat. Ferner ermittelt er die Gesamtnote nach der als Anlage beigefügten Tabelle.

(2) Die Gesamtqualifikation besteht aus der Summe der in den acht Prüfungsfächern erreichten Punkte. Diese wird wie folgt ermittelt:

1. In den schriftlichen Prüfungsfächern werden, wenn nur schriftlich geprüft wurde, die in zwei Fächern erreichten Punkte mit 12, die in den beiden anderen Fächern erreichten Punkte mit 8 multipliziert. Wurde schriftlich und mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung in zwei Fächern erreichten Punkte jeweils mit 6, die in den beiden anderen Fächern erreichten Punkte jeweils mit 4 multipliziert und addiert. Der Schüler bestimmt bis zum 1. Februar schriftlich für diese Multiplikationsfaktoren die jeweiligen Fächer.
2. In den mündlichen Prüfungsfächern werden die in den Fächern erreichten Punkte jeweils mit 4 multipliziert.
3. Unverzüglich nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Schüler, ob er die besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation einbringt. In der besonderen Lernleistung sind höchstens 15 Punkte in vierfacher Wertung erreichbar. Die Berücksichtigung der besonderen Lernleistung im Rahmen der Gesamtqualifikation hat zur Folge, dass sich die Multiplikationsfaktoren nach Nummer 1 von 12 auf 11 und von 8 auf 7 verringern. Wurde in den Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus schriftlicher und mündlicher Prüfung zu bilden; treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

(3) Die Mindestqualifikation ist erreicht, wenn

1. in den Fächern der schriftlichen Prüfung kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und in mindestens zwei Prüfungsfächern jeweils 5 Punkte einfacher Wertung sowie insgesamt 200 Punkte erreicht wurden und
2. in den Fächern der mündlichen Prüfung kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde, in mindestens zwei Fächern, darunter einem tatsächlich geprüften Fach, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Schüler, die die Mindestqualifikation erreicht haben, erhalten die allgemeine Hochschulreife zuerkannt. Sie erhalten hierüber ein Zeugnis. Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 die Abiturprüfung einmal wiederholen.

(5) Über die Feststellung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, von dem das Protokoll angefertigt wurde, zu unterschreiben ist.

§ 8 Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife

Bei Schülern, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllen, ermittelt der Vorsitzende, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife

Waldorfschulen – Abiturprüfung

bestanden ist. Dabei sind von den acht Prüfungsfächern nach Wahl sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie Geschichte, Erdkunde oder Gemeinschaftskunde. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte einfacher Wertung erreicht sind,
2. in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
3. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgeblichen Fach geringer als mit 5 Punkten einfacher Wertung bewertet sind; sind die Leistungen in zwei dieser Fächer geringer als mit 5 Punkten einfacher Wertung bewertet, so ist der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden, wenn in den maßgeblichen Fächern für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Es können ausgeglichen werden
 - a) in den Fächern Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft eine mit weniger als 5 Punkten bewertete Leistung durch mindestens 10 Punkte in einem anderen dieser Fächer,
 - b) in den übrigen Fächern eine mit weniger als 5 Punkten bewertete Leistung durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder 7 Punkten in zwei anderen Fächern und eine mit 0 Punkten bewertete Leistung durch mindestens 13 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens 10 Punkte in zwei anderen Fächern.

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der [Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen](#) vom 27. Oktober 1986 (GBl. S. 376, K.u.U. S. 443) oder der [Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe](#) vom 28. April 1999 (GBl. S. 229, K.u.U. S. 107) in der jeweils geltenden Fassung erworben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2003/2004 die Prüfung ablegen. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Abiturprüfung für Schüler an Freien Waldorfschulen vom 31. Juli 1985 (GBl. S. 281, K.u.U. S. 379), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1990 (GBl. S. 248, K.u.U. S. 437) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler Anwendung findet, die im Schuljahr 2002/2003 die Prüfung ablegen.

Anlage
(Zu § 7 Abs. 1)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Gesamtnote

Die Punktzahl der *Gesamtqualifikation* (§ 7 Abs. 1) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
840–768	1,0	515–499	2,6
767–751	1,1	498–482	2,7
750–734	1,2	481–465	2,8
733–717	1,3	464–449	2,9
716–701	1,4	448–432	3,0
700–684	1,5	431–415	3,1
683–667	1,6	414–398	3,2
666–650	1,7	397–381	3,3
649–633	1,8	380–365	3,4
632–617	1,9	364–348	3,5
616–600	2,0	347–331	3,6
599–583	2,1	330–314	3,7
582–566	2,2	313–297	3,8
565–549	2,3	296–281	3,9
548–533	2,4	280	4,0
532–516	2,5		